

**Hauptsatzung
der Gemeinde Roetgen
vom 28.09.2022,
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Siegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner/innen
- § 4 Anregungen und Beschwerden, Einwohnerantrag
- § 5 Aufgaben des Rates
- § 5 a Jugendbeirat
- § 6 Ausschüsse
- § 7 Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 Wahlausschuss
- § 10 Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Betriebsausschuss
- § 12 Bauausschuss
- § 13 Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss
- § 14 Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss
- § 15 Sachverständige
- § 16 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld
- § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 18 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen
- § 19 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 20 Fraktionen
- § 21 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin
- § 22 Teilnahme der Mitglieder der Verwaltung an Rats- und Ausschusssitzungen
- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 24 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 27.09.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Gebiet

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Roetgen". Sie führt gemäß Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2012 die Zusatzbezeichnung „Tor zur Eifel“. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden Ortschaften:

Roetgen
Rott
Mulartshütte

§ 2

Wappen, Banner, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.03.1973 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In rot ein silberner (weißer) Drache, der von einer schräg-links geneigten goldenen (gelben) Kreuzlanze durchbohrt wird.

- (2) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 21.03.1973 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Rot-weiß-rot-weiß-rot im Verhältnis 1.1/2:1:1/2:1.1/2 längsgestreift, darüber im rechteckigen roten Bannerhaupt ohne Schild das Wappen der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung begedruckten Siegel.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Bei Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für bestimmte Einwohnergruppen (wie z. B. Beiträge nach dem KAG) sind vor dem Beginn der Ausführung Schätzbeträge zu nennen.

Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung oder einer besonderen Informationsveranstaltung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden, Einwohnerantrag

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Roetgen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Roetgen fallen, sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind, den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung von dem/der Bürgermeister/in zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die

die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem/Der Antragsteller/in kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Einwohnerinnen und Einwohnern, die Anregungen oder Beschwerden eingereicht haben, wird in der Sitzung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses in der ihre Eingaben behandelt werden, ein Rederecht gegeben. Sie sind von dem/der Bürgermeister/in über ihr Rederecht vorher schriftlich zu informieren. Mehrere Antragsteller/innen zu derselben Sache haben eine/n Vertreter/in zu benennen. Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten.
- (9) Der/Die Antragsteller/in ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen oder Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.
- (10) In der Ratssitzung, in der die Sachbehandlung eines Einwohnerantrags stattfindet (§ 25 Abs. 7 GO), soll den Vertretern/Vertreterinnen der Antragsteller/innen Gelegenheit gegeben werden, den Antrag zu erläutern. Die Vertreter/innen sollen in beratenden Ausschüssen zusätzlich gehört werden. Eine Unterbevollmächtigung ist unzulässig. Die Vertreter/innen der Antragsteller/innen sind über diese Möglichkeiten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat entscheidet in den ihm nach dem Gesetz vorbehaltenen sowie den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten der Gemeinde:
 - a) Angelegenheiten, die ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) Erlass von Förderungsrichtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände u. ä. (Grundsatzbeschluss), auf deren Grundlage der jeweils zuständige Fachausschuss über die Mittelvergabe entscheidet.
 - c) Abschluss von Energie- und Konzessionsverträgen
- (2) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (3) Der Rat kann über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit sie ihm nicht nach dem Gesetze vorbehalten sind.

§ 5 a

Jugendbeirat

Im Rahmen der politischen Beteiligung von Jugendlichen im Alter von 13 bis 21 Jahren verpflichtet sich der Gemeinderat, dem von den Jugendlichen gewünschten und von ihnen

organisierten Jugendbeirat ein umfangreiches Informationsrecht in allen Angelegenheiten der Gemeinde einzuräumen; das heißt der Jugendbeirat wird berechtigt, für alle öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ein beratendes Mitglied zu entsenden. Diesem beratenden Mitglied wird im öffentlichen Sitzungsteil ein Informations-, Antrags- und Rederecht gegeben. Bei der Berechnung von notwendigen Quoren werden die Vertreter/innen des Jugendbeirates nicht mitgezählt. Ein Stimmrecht wird nicht gewährt.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Pflichtausschüsse:
 - a) Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Wahlausschuss
 - d) Wahlprüfungsausschuss
- (2) Der Rat bildet neben den Pflichtausschüssen folgende Fachausschüsse:
 - a) Betriebsausschuss
 - b) Bauausschuss
 - c) Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss
 - d) Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Beschwerdeausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung "Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss".
- (4) Der Rat kann bei Bedarf weitere Fachausschüsse bilden und bestehende auflösen.
- (5) Die Entscheidungsbefugnis wird den Ausschüssen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übertragen.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu übertragen.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter/innen müssen Ratsmitglieder sein. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt auf der Grundlage von § 50 Abs. 3 GO NRW. Das gilt ebenso für die Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern.
- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht. Im Übrigen gilt § 55 GO.
- (9) Neben den Fachausschüssen können der Gemeinderat, die Ausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu bestimmten Themen Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise dienen der zielführenden Zusammenarbeit der Fraktionen und finden nichtöffentlich statt. Zu diesen Arbeitskreisen können die Fraktionen jeweils bis zu zwei Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger/innen entsenden. Die Teilnahme von fraktionslosen Ratsmitgliedern ist zulässig. Ebenso ist die Hinzuziehung von Sachverständigen zulässig. Die Beratungen in den Arbeitskreisen dienen auch zur Vorbereitung von Fachausschusssitzungen, ersetzen jedoch in keinem Fall eine politische Beschlussfassung.
- (10) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt, bei Angelegenheiten von

besonderer Bedeutung ausschließlich die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertreter/innen sowie fraktionslose Ratsmitglieder zu nichtöffentlichen interfraktionellen Runden einzuladen. Die Teilnahme weiterer Personen, mit Ausnahme von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Verwaltung oder externen Fachpersonen, ist hierbei nicht zugelassen.

§ 7

Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss

- (1) Der Ausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet über die Zuständigkeit, wenn sich im Einzelfall dazu eine Bestimmung dieser Satzung als unklar erweisen sollte. Er ist berechtigt, diese Befugnis bei Angelegenheiten, die noch nicht zur Beratung angestanden haben, auf einen aus seinen Mitgliedern zu bestimmenden Unterausschuss zu übertragen.
- (2) Der Ausschuss berät
 - a) alle Angelegenheiten, die dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei Zivilverfahren, deren Streitwert 10.000,00 EUR übersteigt sowie bei Verwaltungsverfahren, die durch die Gemeinde angestrengt werden.
- (3) Er ist zuständig für die Beratung und im Rahmen seiner Aufgabenkompetenz für die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind, insbesondere auch für Angelegenheiten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.
- (4) Über die ihm durch Gesetz übertragenen Befugnisse hinaus werden ihm die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Stundung einzelner Ansprüche mit einem Betrag über 10.000,00 EUR.
 - b) befristete und unbefristete Niederschlagung einzelner Ansprüche mit einem Betrag über 1.000,00 EUR.
 - c) Erlass von einzelnen Ansprüchen mit einem Betrag über 1.000,00 EUR.
 - d) Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 25.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.
 - e) Anregungen und Beschwerden (§ 4 der Satzung), sofern sie nicht dem Rat vorbehaltene Angelegenheiten betreffen oder er sie einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Erledigung überweist.
 - f) Vergaben in allen Bereichen in Höhe von bis zu 100.000,00 EUR, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.
 - g) die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen u. ä.
 - h) die Verpachtung und Vermietung von unbebauten und bebauten Grundstücken mit Ausnahme von Jagdpachten
 - i) Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 €
 - j) Ankauf von Grundstücken mit einem ermittelten Wert ab 2.500 € bis 100.000 €.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die Beratung über die Ergebnisse der Prüfungsberichte des Gemeindeprüfungsamtes im Benehmen mit der Verwaltung,
3. die Prüfung von Gebühren- und Beitragsberechnungen

§ 9 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 10 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 11 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die Eigenbetriebssatzung der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben wahr. Er tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle aller anderen Ausschüsse.

§ 12 Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss ist für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig :
 - a) alle baulichen Maßnahmen (Hoch- und Tiefbau), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist und sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
 - b) bauliche und planerische Angelegenheiten der Friedhöfe als Vorschlag an den Rat.
 - c) Verkehrsregelungen, Straßenbezeichnungen als Vorschlag an den Rat.
 - d) Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Ortsplanung als Vorschlag an den Rat,
 - e) Grün- und Parkanlagen in Verbindung mit baulichen Maßnahmen, ggfls. nach Vorberatung im Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss als Vorschlag an den Rat.
 - f) Denkmalschutz
 - g) Straßenreinigungs- und Winterdienstangelegenheiten als Vorschlag an den Rat.
- (2) Ihm werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Beschaffung von Baumaschinen, Baugeräten und Fahrzeugen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.
 - b) Vergabe von Aufträgen für Einzelbaumaßnahmen mit einem Betrag von bis zu 100.000,00 EUR, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist.

- c) Detailgestaltung und Wahl des zu verwendenden Materials nach grundsätzlicher Beschlussfassung des Rates über eine bauliche Maßnahme, ggf. nach Vorberatung durch den Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss.
- d) Erteilung des Einvernehmens für Bauvorhaben, soweit nicht durch einen Bebauungsplan festgelegt
 - im Außenbereich, die nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen
 - Neubauvorhaben gewerblicher Art, mit Ausnahme von Werbeanlagen
 - wesentliche Nutzungsänderungen von mehr als 50 % eines Bauvorhabens
 - Bauvorhaben, die von der ortsüblichen Bebauung abweichen. Hierunter fallen insbesondere alle Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten.
- e) in seinem Aufgabenbereich die Beauftragung von Architekten/innen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Statikern/Statikerinnen und Gutachtern/Gutachterinnen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist oder wegen der besonderen Bedeutung eine Beschlussfassung durch den Rat erforderlich ist.
- f) Die Einzelheiten der Beteiligung der Bürger/innen an der Bauleitplanung nach § 3 BauGB.
- g) Angelegenheiten des Denkmalschutzes, bei denen das Benehmen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege herbeigeführt ist und durch die Gemeinde keine Mittel erbracht werden müssen.
- h) In Verbindung mit den Kriterien für die Gewährung der gemeindlichen Denkmalpauschale an private Denkmaleigentümer die Vergabe von Zuschüssen bis zur Höhe der im Haushalt vorgesehenen Mittel.
- i) Beschluss eines jährlich durch die Verwaltung vorzulegenden Maßnahmenplanes für Straßenunterhaltungsmaßnahmen unabhängig von der Kostenhöhe.

§ 13

Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss

- (1) Der Bildungs-, Generationen-, Sozial- und Sportausschuss ist für die Beratung der folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Kultur, allgemeine Bildung, freie Wohlfahrtspflege und Sport,
 - b) allgemeine Schulangelegenheiten,
 - c) Volkshochschule,
 - d) Kindergärten,
 - e) Gesundheit.
- (2) Ihm werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Zuschussgewährungen an Gruppierungen o. ä. nach den vom Rat festgelegten Förderungsrichtlinien,
 - b) Finanzielle Beteiligung der Gemeinde, die aus den Partnerschaften mit den Gemeinden Wervicq-Sud und Neumark erwächst, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 14

Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss

- (1) Der Umwelt-, Touristik- und Forstausschuss ist für die Beratung der folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Landwirtschaft einschließlich des Wegebaues zur Weitergabe an den Bauausschuss oder an den Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss,
 - b) Umweltschutz (z. B. Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege, des Tier-schutzes), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist,
 - c) Park- und Grünanlagen,
 - d) Angelegenheiten der Forstwirtschaft und Jagd,
 - e) Abfallbeseitigung, mit Ausnahme der Gebührenerhebung
 - f) Tourismusangelegenheiten
- (2) Ihm werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:

Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag in Höhe von je 50.000,00 EUR in den folgenden Bereichen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gegeben ist:

1. Tourismusförderungsmaßnahmen
2. Umweltschutz
3. Park- und Grünanlagen
4. Forstliche Maßnahmen gleich welcher Art; soweit sie im geltenden Forstwirtschaftsplan enthalten sind, bis zur Höhe des dort vorgesehenen Betrages.

§ 15

Sachverständige

- (1) Zu Rats- und Ausschusssitzungen können, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Anhörung ist nur nach einem entsprechenden Beschluss des Rates/Ausschusses zulässig. Beschwerdeführer/innen sollen zu ihren Eingaben gehört werden.
- (2) Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung dürfen sie nur während ihrer Anhörung anwesend sein.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschüttung, Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die sachkundigen Bürger/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen

ist, wird auf 15 Sitzungen im Jahr begrenzt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 EUR festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein/e stellvertretender Vorsitzende/r – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und seinen Allgemeinen Vertretern/Vertreterinnen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

§ 18

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen

Die Vertreter/innen der Gemeinde haben gemäß § 113 Abs. 5 GO den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, dass eine Willensbildung im Rat und eine diesbezügliche Einflussnahme noch möglich ist.

§ 19

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GO bedürfen der Schriftform.
- (2) In dringenden Fällen nach § 60 Abs. 1 GO entscheiden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied, das nicht der Partei des/der Erstunterzeichnenden angehört.

In dringenden Fällen nach § 60 Abs. 3 GO entscheiden der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der/die Ausschussvorsitzend/e. Falls der/die Ausschussvorsitzend/e der Partei des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin angehört, wird ein anderes Ratsmitglied dieses Ausschusses, das nicht der Partei des/der Erstunterzeichnenden angehört, zur Entscheidung hinzugezogen.

In diesem Fall ist der/die Ausschussvorsitzend/e vor Unterzeichnung der Dringlichkeitsentscheidung zu informieren.

- (3) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO sind den Ratsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern der jeweiligen entscheidungsbefugten Ausschüsse, soweit sie sachkundige Bürger/innen sind, innerhalb einer Woche in vollem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen.

§ 20

Fraktionen

Jede im Rat vertretene Fraktion erhält zur Führung der Geschäfte eine Erstattung in Form eines

monatlichen Pauschalbetrages von 3,40 EUR je Fraktionsmitglied (Ratsmitglied).

§ 21

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist der Leiter der Verwaltung und Dienstvorgesetzte/r der Beamten/Beamtinnen, und der tariflich Beschäftigten.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Sofern Zweifel darüber auftreten, ob es sich im Einzelfall um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist eine Entscheidung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss einzuholen.
- (3) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt:
 - a) nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Ansätze und der im Übrigen zur Leistung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben getroffenen Regelungen Aufträge zu vergeben und Ausgaben zu leisten,
 - in allen Bereichen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR. Bei Aufträgen, die eine Verpflichtung der Gemeinde für mehrere Folgejahre auslösen, gilt die v.g. Grenze bezogen auf die Dauer des frühestmöglichen Kündigungszeitpunktes.
 - im Rahmen von baulichen Einzelmaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR zuzüglich Nachtragsaufträgen in Höhe von bis zu 20 % und für bauliche Maßnahmen über 50.000 € (Hochbau und Tiefbau mit Ausnahme der Maßnahmen, die das Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen betreffen), bei denen der Gemeinderat eine Budgetplanung nach Kostengruppen für die Gesamtmaßnahme einschließlich Planungsleistungen beschlossen hat. Überschreitungen des Budgets bedürfen eines erneuten Gemeinderatsbeschlusses, sofern diese eine Höhe von bis zu 10 % des Gesamtbudgets überschreiten. Der Bauausschuss ist regelmäßig über den Fortgang und den Budgetstand der baulichen Maßnahme zu informieren. Zum Abschluss der Maßnahme ist der Budgetstand erneut mitzuteilen.
 - In Bezug auf Straßenunterhaltungsmaßnahmen ist § 12 Abs. 2 i) zu beachten.
 - Diese Wertgrenzen gelten nicht für Geschäfte, die regelmäßig wiederkehren und sich im Rahmen der normalen Verwaltungsführung erledigen lassen (z. B. Bestellung von Brennstoffen, Streumittel, Bürobedarf u. ä.). Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt auch die Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen.
 - b)
 - überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten bis zu 10.000,00 EUR,
 - außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zu leisten bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall.

- c) einzelne Ansprüche mit einem Betrag bis zu 10.000,00 EUR zu stunden.
 - d) einzelne Ansprüche mit einem Betrag bis zu 1.000,00 EUR befristet oder unbefristet niederzuschlagen.
 - e) einzelne Geldforderungen mit einem Betrag bis zu 1.000,00 EUR zu erlassen.
 - f) Grundstücke mit einem Wert bis zu 2.500,00 EUR ohne geldwerte Nebenabsprachen anzukaufen.
 - h) die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beamten und die tariflich Beschäftigten der Gemeinde trifft der Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplanes.
 - i) Kreditgeschäfte einschließlich Umschuldungen abzuschließen; Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages mit Vor- und Nachinformationspflicht an den Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss.
 - j) ohne Begrenzung Kalamitätsholz aus dem Gemeindewald vertraglich zu veräußern. Die Ratsmitglieder und die Sachkundigen Bürger/innen des Umwelt-, Touristik- und Forstausschusses sind über die abgeschlossenen Verträge unverzüglich via Mail zu unterrichten. Zusätzlich ist eine entsprechende Mitteilungsvorlage nebst Begründung in der nächsten Fachausschusssitzung vorzulegen.
 - k) bis zu dem im betreffenden Forstwirtschaftsplan festgelegten planmäßigen Hiebsatz Holz aus dem Gemeindewald vertraglich zu veräußern. Die Ratsmitglieder und die Sachkundigen Bürger/innen des Umwelt-, Touristik- und Forstausschusses sind über die abgeschlossenen Verträge unverzüglich via Mail zu unterrichten. Zusätzlich ist eine entsprechende Mitteilungsvorlage nebst Begründung in der nächsten Fachausschusssitzung vorzulegen.
 - l) ohne Begrenzung Aufträge, die im Zusammenhang mit der Schadholzaufarbeitung stehen, zu erteilen. Die Ratsmitglieder und die Sachkundigen Bürger/innen des Umwelt-, Touristik- und Forstausschusses sind über die abgeschlossenen Verträge unverzüglich via Mail zu unterrichten. Zusätzlich ist eine entsprechende Mitteilungsvorlage nebst Begründung in der nächsten Fachausschusssitzung vorzulegen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist verpflichtet, alle personellen Änderungen der Fachbereichsleiter/innen auf der nächst anstehenden Sitzung des Gemeinderates oder des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses mitzuteilen.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Rat über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten.

§ 22

Teilnahme der Mitglieder der Verwaltung an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Rat bestellt eine/n Allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Zudem bestellt der Rat eine/n weitere/n allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, wenn der/die Allgemeine Vertreter/in verhindert ist (sog. Verhinderungsververtretung). Als allgemeine/r Vertreter/in sollte regelmäßig nur ein/e Beamter/Beamtin der Gemeinde bestellt werden. Von der Möglichkeit, einen tariflich Beschäftigten zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu bestellen, sollte nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) An den Sitzungen des Rates und des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses nehmen der

Bürgermeister/die Bürgermeisterin und in der Regel sein/e Allgemeine/r Vertreter/in teil.

- (3) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nimmt der/die Bürgermeister/in oder sein/e Allgemeine/r Vertreter/in teil.
- (4) Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates haben Bedienstete der Verwaltung auf Anordnung des Bürgermeisters an den Sitzungen, in denen über Angelegenheiten ihrer Sachgebiete beraten wird, teilzunehmen und sachbezogene Auskünfte zu erteilen.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Roetgen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter „www.roetgen.de“ vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der nachrichtliche Hinweis auf die Bereitstellung und die Internetadresse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO) erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Roetgen.
- (2) Ist der Hinweis in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht rechtzeitig möglich, wird der Hinweis unverzüglich nachgeholt, sobald der Hinderungsgrund entfallen ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel öffentlich bekanntgemacht:

Rathaus Gemeinde Roetgen, Hauptstraße 55, 52159 Roetgen

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 08.03.2022 außer Kraft.